



Baubehörde

GZ: B-2024-1017-00009/0001
Datum: 09.04.2024

Kontaktdaten

SB/Abt: Manfred Wagner
Tel: 03136/52111
Mail: gde@dobl-zwaring.gv.at

**Gegenstand: Abbruch eines überdachten Abstellraumes und eines überdachten Abstellplatzes sowie Zubau eines überdachten Abstellraumes und eines überdachten Abstellplatzes,
Dr. med. univ. Simone Schittegg, 8142 Dobl-Zwaring
Dipl.-Ing. Martin Schittegg, 8142 Dobl-Zwaring**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **29.03.2024**, eingelangt am **29.03.2024**, haben Frau **Dr. med. univ. Simone Schittegg, 8142 Dobl-Zwaring** und Herr **Dipl.-Ing. Martin Schittegg, 8142 Dobl-Zwaring**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Abbruch eines überdachten Abstellraumes und eines überdachten Abstellplatzes sowie Zubau eines überdachten Abstellraumes und eines überdachten Abstellplatzes** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück **Nr. 62/6 aus der EZ 604 in der KG Zwaring (63.295)** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Freitag, den 26.04.2024, um ca. 9.00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Zwaring 115, 8142 Dobl-Zwaring** angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Bürgermeisterin Waltraud Walch

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten Montag von 07.30 - 12.00 Uhr, Dienstag von 07.30 - 12.00 Uhr, Mittwoch von 07.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 07.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr, sowie Freitag von 07.30 - 12.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung im Marktgemeindeamt Dobl-Zwaring, Marktplatz 1, 8143 Dobl-Zwaring zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Grundstücksgrenzen sowie die Bauplatzgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen und ist die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

Ergeht an:

Bauwerber: Dr. med. univ. Simone Schittegg, 8142 Dobl-Zwaring
Dipl.-Ing. Martin Schittegg, 8142 Dobl-Zwaring

Grundeigentümer/Bauberechtigte(r): Dr. med. univ. Simone Schittegg, 8142 Dobl-Zwaring
Dipl.-Ing. Martin Schittegg, 8142 Dobl-Zwaring

Verfasser der Projektunterlagen: HOME kaefer GmbH, 8345 Straden

Sonstige: Energie Steiermark Technik GmbH, 8010 Graz
Energie Steiermark Wärme GmbH, 8010 Graz

Sachverständige: DI Roland Lesky

Verhandlungsleiterin: Bürgermeisterin Waltraud Walch

B. öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag


C. öffentliche Bekanntmachung auf der Website der Behörde bis zum Tag der Verhandlung unter www.dobl-zwaring.gv.at

Die Bürgermeisterin

Waltraud Walch

Angeschlagen am: 05.04.2024

Abgenommen am:

	Unterzeichner	Marktgemeinde Dobl-Zwaring
	Datum/Zeit-UTC	2024-04-09T12:25:42+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	1592516649
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	